



Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21, 3142 Perschling

Telefon 02784/7103, E-Mail: gemeinde@perschling.gv.at

HUNDEANMELDUNG

Angaben zum Hundebesitzer:

Name des Hundebesitzers: _____

Wohnanschrift: _____

Telefonnummer und @-Adresse: _____

Angaben zum Hund:

Name des Hundes: _____

Hunderasse: _____

Wurfdatum (Tag, Monat, Jahr): _____

Farbe: _____

Geschlecht: Rüde Hündin

Besitz seit: _____

Chipnummer: _____

Hundemarken Nummer: _____

Haftpflichtversicherung:

Versichert bei: _____

Sachkundenachweis:

Sachkundenachweis gemacht am: _____

Perschling, am _____ Unterschrift: _____

(mit der Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der Daten)



Gemeinde Perschling

Hauptstraße 21, 3142 Perschling

Telefon: 02784/7103

E-Mail: gemeinde@perschling.gv.at

Informationsblatt Hundeabgabe

Hunde Anmeldung:

Abgabepflichtig gemäß § 4 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Hundes muss die Anmeldung bei der Gemeinde Perschling erfolgen. Nach Erfassung aller Hundedaten erhalten Sie die Hundemarke. Bei der Anmeldung sind die jährliche Hundeabgabe und die einmaligen Kosten für die Hundemarke mittels Vorschreibung zu bezahlen.

Hundemarke:

Für jeden Hund ist nach Anmeldung gemäß § 7 NÖ Hundeabgabegesetz 1979 eine Hundemarke gegen Erstattung der Selbstkosten auszufolgen.

Außerhalb des Hauses muss der Hund die Marke am Halsband oder am Brustgeschirr tragen (ausgenommen Jagdhunde während ihrer Verwendung bei der Jagd). Bei Verlust der Hundemarke wird Ihnen nach Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke übergeben.

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe/der Hundemarke:

Nutzhund:

Hundeabgabe jährlich € 6,54

Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotential und auffällige Hunde:

Hundeabgabe jährlich € 100,00

Für alle übrigen Hunde:

Hundeabgabe jährlich € 15,00

Hundemarke € 2,58

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe und ist am 15. Februar eines jeden Jahres fällig.

Nutzhund:

Als Nutzhund gelten gemäß § 3 NÖ Hundeabgabegesetz 1979, Hunde, die als Wachhunde, Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

Chip-Pflicht:

Gemäß § 24a Tierschutzgesetz müssen seit Anfang des Jahres 2010 alle Hunde, die in Österreich gehalten werden, mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert sein.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential:

Hunde mit erhöhtem Gefahrenpotential sind gemäß §2 NÖ Hundehaltegesetz, Hunde bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Bei Hunden folgender Rassen oder Kreuzungen sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird ein erhöhtes Gefährdungspotential stets vermutet:

- Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Dogo Argentino
- Pit-Bull
- Bandog
- Rottweiler
- Tosa Inu

Wer einen der o.a. Hunde hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können. In Niederösterreich dürfen höchstens zwei Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential je Haushalt gehalten werden.

Bei der Anmeldung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential sind zusätzlich zu den Angaben, welche im Impfpass erfasst sind, folgende Daten vorzulegen:

- Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedung in der der Hund gehalten wird
- Nachweis der erforderlichen Sachkunde
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (€ 725.000 pro Hund für Personen- und Sachschäden)

Maulkorb und/oder Leinenpflicht:

Das NÖ Hundehaltegesetz schreibt für alle Hunde an öffentlichen Orten eine generelle Leinen- oder Maulkorbpflicht vor.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential sind an öffentlichen Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Hundeabmeldung:

Bei der Abmeldung eines Hundes (Tod, Umzug, Weitergabe) ist bei der Abgabenbehörde schriftlich eine Meldung zu erstatten. Solange diese Meldung nicht erfolgt ist, besteht die Abgabepflicht weiter.

Die Hundeabgabe ist eine Jahresabgabe, d.h. wird der Hund nach dem 15. Februar eines jeden Jahres abgemeldet, gibt es keine anteilige Rückerstattung.

Wechselt ein Hundehalter während des Kalenderjahres seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde, ist er verpflichtet, seinen Hund bei der Abgabenbehörde des neuen Wohnsitzes anzumelden.